

# Bundesgesetzblatt <sup>1145</sup>

Teil II

G 1998

2011

Ausgegeben zu Bonn am 14. November 2011

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
8.11.2011	<b>Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29. April 2008 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits</b> ..... GESTA: XA002	1146
3.11.2011	Dritte Verordnung zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl .....	1174
14. 9.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung .....	1178
29. 9.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition .....	1179
12.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie .....	1180
12.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität .....	1181
24.10.2011	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung .....	1181
27.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	1184

*Die Anhänge I bis VII und die Protokolle Nr. 1 bis 7 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität**

**Vom 12. Oktober 2011**

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Spanien\*) am 1. Oktober 2010  
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 24, 27 und 35 des Übereinkommens und Vorbehaltserklärungen zum territorialen Status von Gibraltar

Vereinigtes Königreich\*) am 1. September 2011  
nach Maßgabe von Vorbehalten aufgrund innerstaatlichen Rechts und Erklärungen zu den Artikeln 24 und 27 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1535).

\*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter: [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 12. Oktober 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
des deutsch-polnischen Abkommens  
über die Zusammenarbeit  
im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung**

**Vom 24. Oktober 2011**

Das am 2. Juni 2008 in Warschau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 21. Juni 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 2011

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. W. Mönig

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Polen  
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

Unter Bezugnahme auf die am 4. November 2004 während der 7. deutsch-polnischen Regierungskonsultationen in Krakau von beiden Seiten zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft zur Vertiefung der Zusammenarbeit an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder),

unter Bezugnahme auf die am 25. Juli 2005 in Frankfurt (Oder) von den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen unterzeichnete Gemeinsame Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen,

unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 26 Absatz 1 des am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, sowie des Artikels 6 des am 14. Juli 1997 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über kulturelle Zusammenarbeit,

im Bestreben, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zu vertiefen und gemeinsam einen Beitrag zur weiteren Integration Europas zu leisten,

im Hinblick auf die große Bedeutung, die einer verstärkten Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung, im Hochschulbereich sowie beim Austausch von Studierenden, Doktoranden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und Verständnis zwischen der jungen Generation in beiden Ländern zukommt,

in der Überzeugung, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern beider Länder für die Bürger in beiden Ländern nutzbringend ist und insbesondere zur Verbesserung der Zukunftschancen junger Menschen beiträgt,

in Anerkennung, dass die deutsche Vertragspartei eine Stiftung nach dem deutschen Recht mit dem Namen „Deutsch-Polnische Wissenschaftsstiftung“ im Sinne der am 25. Juli 2005 in Frankfurt (Oder) unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen mit Sitz in Frankfurt (Oder) errichtet hat,

in der Gewissheit, dass diese Deutsch-Polnische Wissenschaftsstiftung eine rechtsfähige Person im Sinne des deutschen bürgerlichen Rechts ist, die sich für die angestrebte Zusammenarbeit als Rahmen eignet,

in Anerkennung dessen, dass die deutsche Vertragspartei entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem Stiftungsgeschäft bereits fünfzig Millionen Euro an die Deutsch-Polnische Wissenschaftsstiftung gezahlt hat,

geleitet von dem Wunsch, die besondere Rolle weiter auszubauen, die der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und dem Collegium Polonicum in Slubice als einer gemeinsamen Institution der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern zukommt –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung, im Weiteren „die Wissenschaftsstiftung“ genannt, zusammen und fördern ihre Tätigkeit gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

### Artikel 2

(1) Zweck der Wissenschaftsstiftung ist die Förderung der Wissenschaft und der Völkerverständigung durch die Förderung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Forschern einschließlich Hochschullehrern und Doktoranden beider Länder, insbesondere von Projekten und Vorhaben an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und am Collegium Polonicum in Slubice, einer gemeinsamen Einrichtung der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen.

(2) Die Wissenschaftsstiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch Vergabe finanzieller Mittel für die Durchführung der von den deutschen und polnischen Studenten, Doktoranden, Hochschullehrern sowie Wissenschaftlern und Forschern aufgenommenen Projekte und Vorhaben, insbesondere für:

1. Forschungsvorhaben,
2. wissenschaftliche Konferenzen, Symposien, Seminare sowie wissenschaftliche Workshops,
3. Ausbildung von Studenten oder Doktoranden, die den Erwerb der deutschen und polnischen Diplome ermöglicht,
4. Stipendien, um die akademische Mobilität, die dem gegenseitigen Kennenlernen und Verständnis dient, auszubauen.

(3) Die Wissenschaftsstiftung vergibt die finanziellen Mittel nach der wissenschaftlichen Qualität und der Bedeutung des Projekts oder Vorhabens für das gegenseitige Kennenlernen und die Verständigung zwischen Deutschen und Polen.

### Artikel 3

(1) Die polnische Vertragspartei verpflichtet sich, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens der Wissenschaftsstiftung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jährlich einen Geldbetrag in Höhe des Gegenwertes von einer Million Euro zu zahlen.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Festlegung von Grundsätzen, Bedingungen und Leitlinien für die Vergabe der Fördermittel durch die Wissenschaftsstiftung zwischen den Vertretern beider Vertragsparteien im Kuratorium vereinbart wird.

(3) Die deutsche Vertragspartei übermittelt der polnischen Vertragspartei jährlich eine Abrechnung der Wissenschaftsstiftung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**Artikel 4**

(1) Organe der Wissenschaftsstiftung sind:

1. das Kuratorium, bestehend aus acht Mitgliedern, darunter zwei Vertreter der polnischen Vertragspartei, die von dem für Hochschulwesen zuständigen polnischen Minister im Benehmen mit dem polnischen Außenminister benannt sind,
2. der Vorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern, darunter ein Vertreter der polnischen Vertragspartei, benannt von dem für Hochschulwesen zuständigen polnischen Minister,
3. der Beirat, bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, darunter zwei Vertreter der polnischen Vertragspartei, benannt von dem für Hochschulwesen zuständigen polnischen Minister.

(2) Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Organe der Wissenschaftsstiftung werden durch die Satzung dieser Stiftung und die Geschäftsordnungen dieser Organe bestimmt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Änderungen der Satzung der Wissenschaftsstiftung zwischen den Vertretern beider Vertragsparteien im Kuratorium vereinbart werden.

**Artikel 5**

Im Rahmen der Wissenschaftsstiftung und ihrer Organe arbeiten die Vertreter der Vertragsparteien auf der Grundlage des deutschen Rechts (einschließlich des Rechts eines Bundeslandes) sowie der Satzung der Wissenschaftsstiftung zusammen.

**Artikel 6**

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartei über die Interpretation und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragspartei einvernehmlich beigelegt.

**Artikel 7**

Für die Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens handelnde Organe sind:

1. das Bundesministerium für Bildung und Forschung – für die deutsche Vertragspartei,

2. der für Hochschulwesen zuständige polnische Minister – für die polnische Vertragspartei.

**Artikel 8**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die polnische Vertragspartei der deutschen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle einer Auflösung der Wissenschaftsstiftung erfolgt die Rückzahlung der von den beiden Vertragsparteien eingezahlten finanziellen Mittel auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung der Wissenschaftsstiftung.

(4) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens durch eine der beiden Vertragsparteien, unabhängig von der Auflösung der Wissenschaftsstiftung oder im Falle ihres Zusammenschlusses mit einer anderen Stiftung ohne Einverständnis der polnischen Vertragspartei, sagt die deutsche Vertragspartei der polnischen Vertragspartei zu, dass die von der polnischen Vertragspartei nach Artikel 3 Absatz 1 eingezahlten finanziellen Mittel in angemessener Höhe, nicht jedoch niedriger als 5 Millionen Euro – gemäß Ermächtigung durch das dann geltende Haushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland – innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, beginnend ab dem Tag, an dem dieses Abkommen außer Kraft tritt oder die Wissenschaftsstiftung mit einer anderen Stiftung zusammengeschlossen wird, zurückgezahlt werden.

(5) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens durch eine der beiden Vertragsparteien erlischt das Stimmrecht der Vertreter der Vertragspartei, die dieses Abkommen gekündigt hat, in den Organen der Wissenschaftsstiftung.

Geschehen zu Warschau am 2. Juni 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael H. Gerdts  
Annette Schavan

Für die Regierung der Republik Polen

Barbara Kudrycka